

BESCHWERDE- KOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gemäß § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT 1975

BMfLV R 4371

B E S C H W E R D E K O M M I S S I O N
=====

in militärischen Angelegenheiten
gemäß § 6 Wehrgesetz

J A H R E S B E R I C H T
=====

1975

Beschwerdekommision in
militärischen Angelegenheiten

J a h r e s b e r i c h t 1975
=====

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1975.

I. Allgemeines

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommision ist gegenüber dem Vorjahre keine Änderung eingetreten. Wie im Vorjahre war es auch im Berichtsjahr in allen Beschwerdefällen möglich, zu einer einstimmigen Auffassung über die zu beschließenden Empfehlungen zu gelangen. Um zu einer sachgerechten und objektiven Entscheidung zu kommen, hat es die Kommission für notwendig befunden, in zwei Fällen Beschwerdeführer und Beschwerdebezogene bzw. Sachverständige zu einer persönlichen Aussage vor die Kommission zu laden. In einem Falle hat die Kommission von der Möglichkeit des § 6 Abs.3 des Wehrgesetzes Gebrauch gemacht, eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Besonders darf hervorgehoben werden, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in allen Fällen im Sinne der Empfehlung der Beschwerdekommision seine Entscheidung getroffen hat.

Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommision wird bemerkt:

Bei Betrachtung der nachfolgenden Statistik ist eine starke Abnahme der Anzahl der Beschwerden von 183 im Jahre 1974 auf 105 im Jahre 1975 festzustellen. Auch im Jahre 1975 wurden in einem Falle gleichlautende Beschwerden eingebracht. Wenn man die vier gleichlautenden Beschwerden als eine Beschwerde betrachtet, ergeben sich 102 Beschwerdefälle im Jahre 1975 und damit eine Abnahme der Beschwerdefälle von 156 im Jahre 1974 auf 102 im Jahre 1975, was eine Abnahme von 34 % bedeutet.

Im Berichtsjahr wurde in zwei Fällen einer zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerde die von den militärischen Dienststellen bereits erstattete Strafanzeige und die in vier Fällen erstattete Disziplinaranzeige als richtig erachtet. In allen übrigen Fällen zur Gänze berechtigter oder teilweise berechtigter Beschwerden waren Belehrungen, Ermahnungen, Rügen oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe angemessen.

II. Zusammensetzung der Beschwerdekommision in
militärischen Angelegenheiten im Jahre 1975

Vorsitzender:

Dr. jur. Viktor HACKL

(vom Nationalrat bestellt am 30. Juni 1970)

Mitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Walter MONDL
- Abgeordneter zum Wiener Landtag Johann HATZL
- Abgeordneter zum Nationalrat Rudolf MARWAN-SCHLOSSER
- Joachim SENEKOVIC

Ersatzmitglieder:

- Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Erika SEDA
- Abgeordneter zum Nationalrat Franz STEININGER
- Abgeordneter zum Nationalrat Josef STEINER
- Abgeordneter zum Nationalrat Magister Josef HÖCHTL

Vertreter mit beratender Stimme

Dr.phil.et Mr.pharm. Fritz ROTTER le Beau

Ersatz: Franz SCHIMEK-ZENT

Beratende Organe:

- Generaltruppeninspektor General der Infanterie
Anton LEEB

- Ministerialrat Dr. jur. Heinrich KRAUS +)

+) ab 20.10.1975 Sektionschef Dr.jur.Franz SAILLER

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

Oberst Friedrich NEUBAUER

III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommision im Jahre 1975

Im Berichtsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember 1975) wurden insgesamt 105 außerordentliche Beschwerden ein= gebracht. In diesem Zeitraum fanden 10 Sitzungen im Parlament statt und zwar

- 103. Sitzung am 18. Jänner 1975
- 104. Sitzung am 18. Feber 1975
- 105. Sitzung am 18. März 1975
- 106. Sitzung am 22. April 1975
- 107. Sitzung am 27. Mai 1975
- 108. Sitzung am 27. Juni 1975
- 109. Sitzung am 29. Juli 1975
- 110. Sitzung am 19. September 1975
- 111. Sitzung am 28. Oktober 1975
- 112. Sitzung am 16. Dezember 1975

In den 10 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Ta= belle ersichtlich ist - 142 Beschwerden erledigt (davon 50 aus dem Jahre 1974). Hiebei wurden 98 einstimmige Empfehlungen (Beschwerde zur Gänze berechtigt, teilweise berechtigt oder nicht berechtigt) beschlossen. In 33 Fällen wurden die Beschwerden zurückgewiesen und in 11 Fällen das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben.

Am 31.12.1975 standen noch 13 Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	Beschwerden		Summe	%
	aus 1974	aus 1975		
Zur Gänze berechtigt	6	18	24	16,9
teilweise berechtigt	24	12	36	25,4
nicht berechtigt	15	23	38	26,8
zurückgewiesen	4	29	33	23,2
Einstellung des Ver= fahrens wegen Zurück= ziehung	1	10	11	7,7
	50	92	142	100,0

Wie aus dieser Übersicht und aus der Gesamtaufschlüsselung (s. Seite 15) hervorgeht, wurde 24 Beschwerden (16,9 %) zur G ä n z e B e r e c h t i g u n g zuerkannt. Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen ergaben, daß in allen Punkten der Beschwerde den Beschwerdeführersn Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde (§ 13 Abs.1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I ^{+) (fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)}	9	Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	8	"
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten)	3	"
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten).	4	"
- Sachgruppe V (Sonstiges)	-	"

36 Beschwerden (25,4 %) wurde t e i l w e i s e B e r e c h t i g u n g zuerkannt, das heißt, den Beschwerden wurde in einzelnen Punkten der Beschwerde Berechtigung, in anderen jedoch keine Berechtigung zugesprochen. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I	8	Beschwerden
- Sachgruppe II	22	"
- Sachgruppe III	2	"
- Sachgruppe IV	4	"
- Sachgruppe V	-	"

+))

Nähere Einteilung der Sachgruppen I bis V siehe Seite 21

38 Beschwerden (26,8 %) konnte keine

Berechtigung zuerkannt werden, in der Regel deshalb

- weil die durchgeführten Erhebungen ergeben haben, daß die behaupteten Beschwerdegründe tatsächlich nicht gegeben waren oder
- weil sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme im Rahmen des freien Ermessens richtete (z.B. Gewährung von Vergünstigungen wie Dienstfreistellung oder Standortverlaß) und kein Mißbrauch der Ermessensfreiheit festgestellt wurde.

Auf die jeweilige Sachgruppe entfallen

- Sachgruppe I	8	Beschwerden
- Sachgruppe II	7	"
- Sachgruppe III	18	"
- Sachgruppe IV	4	"
- Sachgruppe V	1	"

33 Beschwerden (23,2 %) wurden von der Beschwerdekommision zurückgewiesen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Überprüfung und weiteren Veranlassung übermittelt. Vereinzelt wurde um Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ersucht.

In folgenden Fällen erfolgte eine Zurückweisung

- wenn sie durch Personen, denen das Beschwerderecht im Sinne des § 6 Abs.3 Wehrgesetz nicht zusteht, oder anonym eingebracht wurden (6 Beschwerden);
- wenn die Beschwerde eine Rechts- oder eine Disziplinarangelegenheit zum Inhalt hatte, deren Behandlung in die Zuständigkeit anderer Behörden fiel und deren Überprüfung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgesehen ist (z.B. bei Dienstrechtsangelegenheiten, Dienstbeurteilungen, Nebengebühren, Berufungen u. dgl.) (12 Beschwerden);
- wenn Beschwerden eingebracht wurden, die aus folgenden Gründen als unzulässig erachtet wurden:
 - a) gegen einen Truppenarzt wegen unzureichender ärztlicher Behandlung gerichtete Beschwerden (§ 13 Abs.7 ADV) (1 Beschwerde);

- b) wegen Fehlens der Behauptung eines dem Beschwerdeführer zugefügten Unrechtes oder eines Eingriffes in seine dienstlichen Befugnisse (5 Beschwerden);
- c) gemeinsame Beschwerden (§ 13 Abs. 16 ADV) (1 Beschwerde);
- d) keine militärische Angelegenheit (4 Beschwerden).

Bei 11 Beschwerden (7,7 %) wurde das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden selbst zurückgezogen haben, insbesondere dann, wenn nach Einbringung der Beschwerde oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen ist.

Aufgrund der Beschwerde getroffene Maßnahmen:

Bei 60 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden waren in insgesamt 51 Fällen personelle Maßnahmen ⁺⁾ erforderlich, während in 9 Fällen kein Verschulden eines Vorgesetzten festzustellen, sondern die Berechtigung der Beschwerde auf einen organisatorischen Mangel (z.B. Mängel in der Regelung des Bereitschaftsdienstes, der Verpflegung, der Begünstigung beim Wachdienst (§ 27 Abs.10 ADV) u. dgl.) zurückzuführen war. Diesen Mängeln hatte das Bundesministerium für Landesverteidigung unter Berücksichtigung der Beschwerden weitgehend abgeholfen (§ 13 Abs.15 ADV). In einem Falle hat die Kommission ein strengeres Vorgehen als die bereits angeordnete Maßnahme empfohlen.

Im Berichtsjahr hat es die Kommission in fünf Fällen für notwendig erachtet, neben der Empfehlung für den Einzelfall auch eine allgemeine Empfehlung (Anregung) zu beschließen:

1. Ein Wehrpflichtiger der Reserve brachte in seiner Beschwerde zum Ausdruck, daß seine im Jahre 1970 nach Verletzung bei einem Verkehrsunfall aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgte Befreiung von der Teilnahme an der im gleichen Jahr abgehaltenen Instruktion einer Feststellung seiner

⁺⁾ Nähere Aufschlüsselung der getroffenen Maßnahmen siehe Seite 18

"Untauglichkeit" im Sinne des § 21 Abs. 1 des Wehrgesetzes entsprochen habe, weshalb eine weitere Aufforderung zur Instruktion einer rechtlichen Grundlage entbehre.

Die Kommission hat daher dem Bundesministerium für Landesverteidigung empfohlen, dafür Vorsorge zu treffen, daß im Falle der Vermutung, daß der festgestellte Tauglichkeitsgrad nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, auch von Amts wegen oder auf Antrag des Wehrpflichtigen eine Wiederholung der Tauglichkeitsuntersuchung vorgenommen werden kann.

2. Mehrere Wehrpflichtige der Reserve, die sich zu einer freiwilligen Waffenübung gemeldet haben, beschwerten sich darüber, daß das Ende einer freiwilligen Waffenübung bei Beginn an einem Montag mit Samstag festgelegt wurde. Nach Meinung der Beschwerdeführer hätten freiwillige Waffenübungen ein Vielfaches von ganzen Wochen zu dauern.

Die Beschwerdekommision hat sich dieser Ansicht aufgrund des Erlasses des BMfLV, Zl. 190.100-ErgC/74, nicht anschließen können, hat aber dem Bundesministerium für Landesverteidigung ganz **a l l g e m e i n** empfohlen, aus Billigkeitsgründen den genannten Erlaß in der Richtung abzuändern, daß der letzte Tag einer freiwilligen Waffenübung bei Beginn der Waffenübung am Montag auf Sonntag festgelegt wird.

3. Anlässlich einer Beschwerde eines Wehrpflichtigen der Reserve, die sich u.a. gegen die Festsetzung der Tageszeit des Instruktionsbeginnes auf 0800. Uhr richtete, weil zu diesem Zeitpunkt der Übungsort nur sehr schlecht erreicht werden könne, empfahl die Beschwerdekommision, der Aufforderung zu einer Instruktion bzw. dem Einberufungsbefehl zu einer Truppen- oder Kaderübung eine Belehrung beizufügen, daß für Reservisten, für die ungünstige Verkehrsverhältnisse vorliegen, die Möglichkeit bestehe, schon am Tage vor der Instruktion einzutreffen und in einem militärischen Objekt zu übernachten.

4. Die Beschwerde eines Wehrpflichtigen, worin er sich u.a. über eine ungerechtfertigte Erstattung einer Strafanzeige beschwerte, hat die Kommission - um weitere ähnliche Fälle hintanzuhalten - zum Anlaß genommen, dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu empfehlen, auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 38 Abs.1 ADV hinzuweisen, wonach die Straf- und Disziplinaranzeige erst nach den gepflogenen Nachforschungen zu erstatten ist.
5. Aufgrund einiger Beschwerden, die sich gegen die Heranziehung der leichten Bereitschaft zu Bewachungsaufgaben und Nichtgewährung der mit dem Wachdienst verbundenen Begünstigungen richteten, sah sich die Kommission veranlaßt, folgendes zu empfehlen:
 - A) Durch § 25 Abs.4 ADV in dem die Pflichten der leichten Bereitschaft erschöpfend behandelt sind, ist die Heranziehung dieser Bereitschaft zu irgendwelchen konkreten Diensten, insbesondere zur r e g e l m ä ß i g e n Durchführung von Bewachungsaufgaben, nicht vorgesehen. Bei einer Neufassung dieser Bestimmung sollte insbesondere klargestellt werden, daß bei Eintritt unvorhergesehener Notwendigkeiten, etwa Ausfall eines in der Wachbereitschaft stehenden Soldaten, Eintritt von Witterungseinflüssen wie Schneefall, der den milit. Dienstbetrieb lahmlegen würde, die leichte Bereitschaft zu Dienstverrichtungen herangezogen werden kann. Ferner sollte die Frage geklärt werden, inwieweit ganz allgemein Angehörige der leichten Bereitschaft zu Bewachungsaufgaben (Streifenposten) herangezogen werden dürfen.
 - B) Da die Soldaten der leichten Bereitschaft im Falle ihrer Heranziehung als Streifenposten tatsächlich Wachdienste leisten, kommen ihnen nach den Bestimmungen der ADV auch die im § 27 Abs.10 vorgesehenen Begünstigungen im vollen Ausmaß zu. Sollte es nach Auffassung des BMfLV richtig sein, solche Begünstigungen in diesem Falle nur im beschränkten Ausmaß zuzuerkennen, so müßte dies in der ADV ausdrücklich geregelt werden.

- C) Aus dem bisherigen Text der ADV ergibt sich, daß das Wort "Wachdienst" in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet wird, nämlich einerseits im Sinne der Wachbereitschaft, andererseits im Sinne der konkreten Durchführung von Bewachungsaufgaben. So kann das Wort "Wachdienst" im Sinne des § 17 Abs.4 ADV nur als Wachbereitschaft verstanden werden, da eine ununterbrochene 24-stündige konkrete Durchführung der Wachaufgaben undenkbar ist. Andererseits ist beispielsweise in § 27 Abs.2 u. Abs.4 ADV unter "Wachdienst" die konkrete Ausführung von Bewachungsaufgaben zu verstehen. Da diese verschiedenen Bedeutungen zu Unklarheiten und Mißverständnissen führen können, wird empfohlen, diese Zweideutigkeit des Begriffes "Wachdienst" bei der nächsten Novellierung bzw. Neufassung der ADV zu beheben.

1 Anhang.

18. Feber 1976
Für die Beschwerdekommision

Dr.Viktor HACKL

A N H A N G

=====

Inhaltsverzeichnis

Statistik	Seite
- Gesamtübersicht über die im Jahre 1975 eingebrachten und erledigten Beschwerden	15
- Graphische Übersicht über die Art der Erledigung der Beschwerden	17
- Graphische Übersicht über die Anzahl der disziplinären Maßnahmen auf Grund der zur Gänze berechtigten und teilweise berech= tigten Beschwerden	18
- Aufschlüsselung der Beschwerdeführer in Prozenten im Verhältnis zu den einge= brachten Beschwerden	19
- Aufschlüsselung der Beschwerdeführer, ge= gliedert nach Beschwerdegründen im Hinblick auf die eingebrachten Beschwerden	20
- Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen	21
- Übersicht über die in den einzelnen Monaten eingebrachten Beschwerden	23
- Gesamtübersicht der ao. Beschwerden in den Jahren 1956 bis 1975	24

StatistikGesamtübersicht

über die im Kalenderjahr 1975 eingebrachten und erledigten
ao. Beschwerden:

1. Eingebrachte Beschwerden 105
2. Erledigte Beschwerden 142

(davon aus dem Jahre 1974 50)

<u>Art der Erledigung</u>						
Sitz= ung	zur Gänze berech= tigt	teilweise berech= tigt	nicht be= rechtigt	zurückge= wiesen	Verfahren eingestellt wegen Zu= rückziehung	Summe
103.	--	2 (2)	7 (7)	7 (4)	--	16 (13)
104.	1 (1)	3 (3)	3 (3)	2	1 (1)	10 (8)
105.	3 (2)	2 (2)	6 (3)	4	--	15 (7)
106.	6 (3)	17 (17)	4 (2)	5	--	32 (22)
107.	1	1	1	2	1	6
108.	4	1	1	2	2	10
109.	1	1	3	1	1	7
110.	6	5	3	3	2	19
111.	2	1	6	4	1	14
112.	--	3	4	3	3	13
	24 (6)	36 (24)	38 (15)	33 (4)	11 (1)	142 (50)
Die in Klammern () befindlichen Zahlen enthalten Beschwerden aus dem Jahre 1974						

3. Am 31. Dezember 1975 noch in Bearbeitung befindliche
Beschwerden 13

4. Personenkreis der Beschwerdeführer

(bezogen auf die eingebrachten ao. Beschwerden)

- Berufsoffiziere	16
- Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zeitverpflichtete UO)	26
- zeitverpflichtete Chargen	5
- Wehrpflichtige des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes	32
- Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben	19
- Stellungspflichtige	1
- Nichtberechtigte und anonyme	6

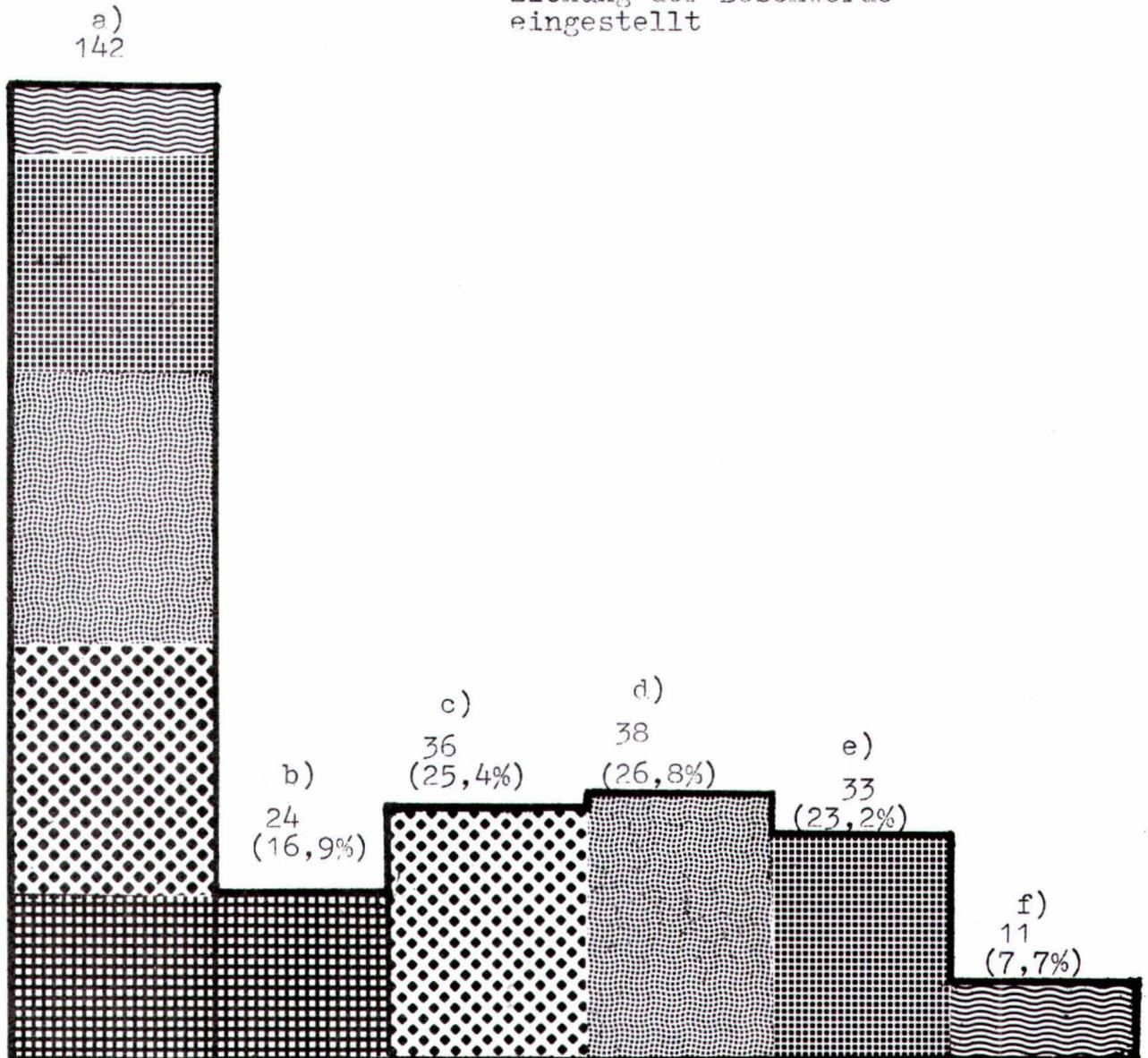
Graphische Übersicht

=====

über die Art der Erledigung der Beschwerden

Legende:

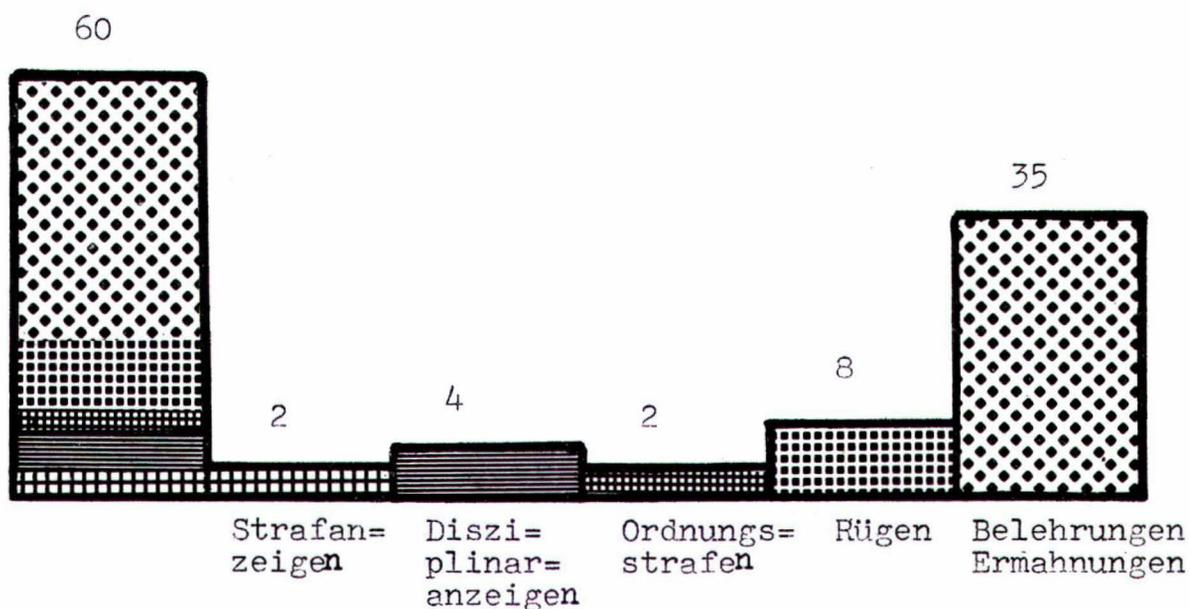
- a) Anzahl der erledigten Beschwerden
- b) zur Gänze berechtigt
- c) teilweise berechtigt
- d) nicht berechtigt
- e) zurückgewiesen
- f) Verfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt



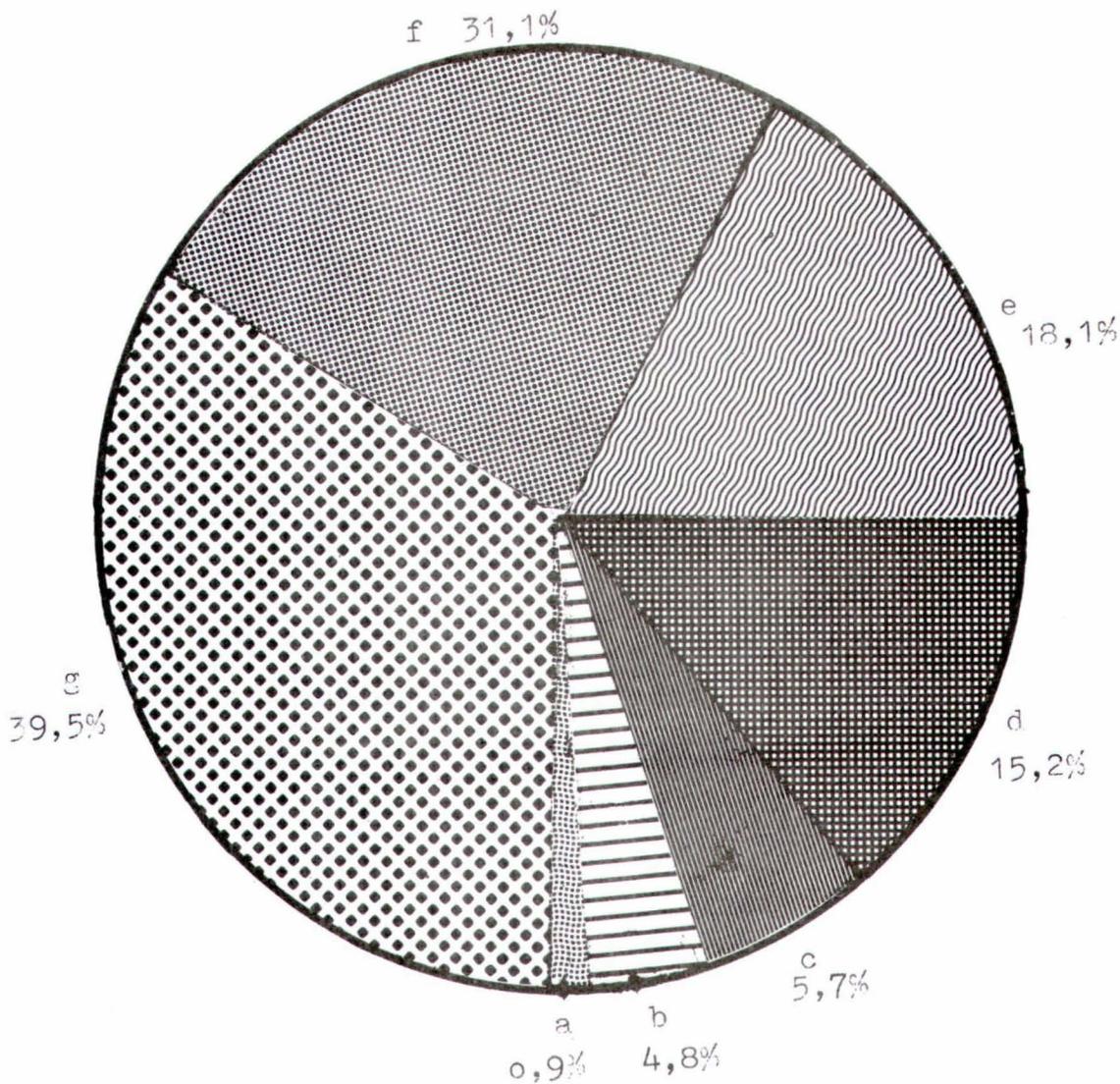
Graphische Übersicht

über die Anzahl der disziplinären Maßnahmen,
aufgrund berechtigter oder teilweise berechtigter
Beschwerden.

Die 60 zur Gänze berechtigten
bzw. teilweise berechtigten Be-
schwerden hatten die unter näher
angeführten Maßnahmen zur Folge.
In 9 Fällen war keine Maßnahme
notwendig.



Aufschlüsselung
 der Beschwerdeführer
 in Prozenten im Verhältnis zu den
 im Jahre 1975 eingebrachten ao. Beschwerden



Legende:

- a = Stellungspflichtige (1)
- b = zVS Chargen (5)
- c = Nichtberechtigte und anonym (6)
- d = Berufsoffiziere (16)
- e = Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben (19)
- f = Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zVS UO) (26)
- g = Wehrpflichtige des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (32)

Bemerkung: Die in den Klammern () befindlichen Zahlen zeigen die Anzahl der Beschwerdeführer

Aufschlüsselung der Beschwerdeführer
 gegliedert nach Beschwerdegründen (Sachgruppen I - V)
 im Hinblick auf die im Jahre 1975 eingebrachten Beschwerden

Personenkreis	Sachgruppen ^{+))}					Summe
	I	II	III	IV	V	
Berufsoffiziere	2	3	9	2	-	16
Unteroffiziere	6	2	7	9	2	26
zvS Chargen	1	2	-	2	-	5
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	7	5	10	5	3	32
Wehrpflichtige d.Res., die den Grundwehrdienst bereits abge= leistet haben	7	6	6	-	-	19
Sonstige Be= schwerdeberech= tigte	-	-	-	-	1	1
Nicht berech= tigte Personen	1	1	1	1	-	4
Anonyme	2	-	-	-	-	2
Summe	26	19	35	19	6	105

+) siehe Seite 21

Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer:

Mißbrauch der Dienststellung, erzieherisch nicht gerechtfertigte Ausbildungsmethoden bzw. Maßnahmen, Beleidigungen und sonstige Ungehörigkeiten gegenüber Untergebenen und Rangniedereren, fehlerhaftes Verhalten bei Eingaben, Überschreitung von disziplinarrechtlichen Befugnissen, Verletzung von Verfahrensvorschriften, Vernachlässigung der Obsorgepflicht, nicht wohlwollende, nicht fürsorgliche und ungerechte Verhaltensweisen, psychologisch unrichtiges Verhalten, Eingriffe in dienstliche Befugnisse u.dgl.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Militärische Laufbahn, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Einberufung, Aufschiebung, Entlassung), Wachdienst, Ausgang und Dienstfreistellung, sonstige Ausbildungsangelegenheiten.

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbesondere Benachteiligungen bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Dienstpostenbewertung, Versetzungen, Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungen, Urlaub und Karenzurlaub, Dienstzuteilungen und dgl.

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

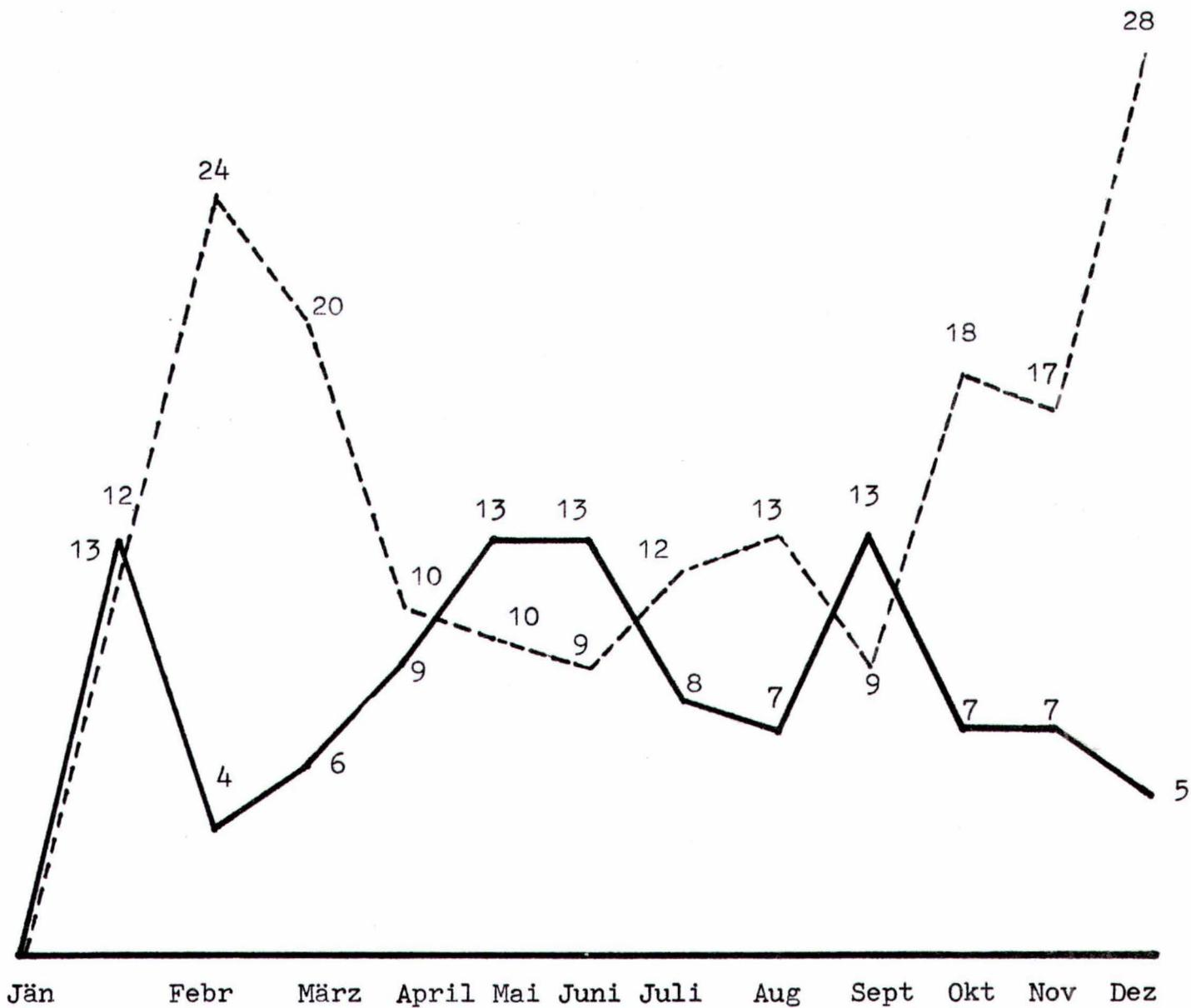
Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern und sonstige Nebengebühren, mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, Unzukömmlichkeiten bei Vergütung von Fahrtkosten und Auszahlung des Familienunterhaltes.

Sachgruppe V: Sonstiges:

Mängel an militärischen Objekten, Bauwesen, Wohnungsvergaben, Kantinenangelegenheiten, Soldatenvertretungsangelegenheiten und dgl.

Ü B E R S I C H T =====

über die in den einzelnen Monaten des Jahres 1975
eingebrachten ao. Beschwerden

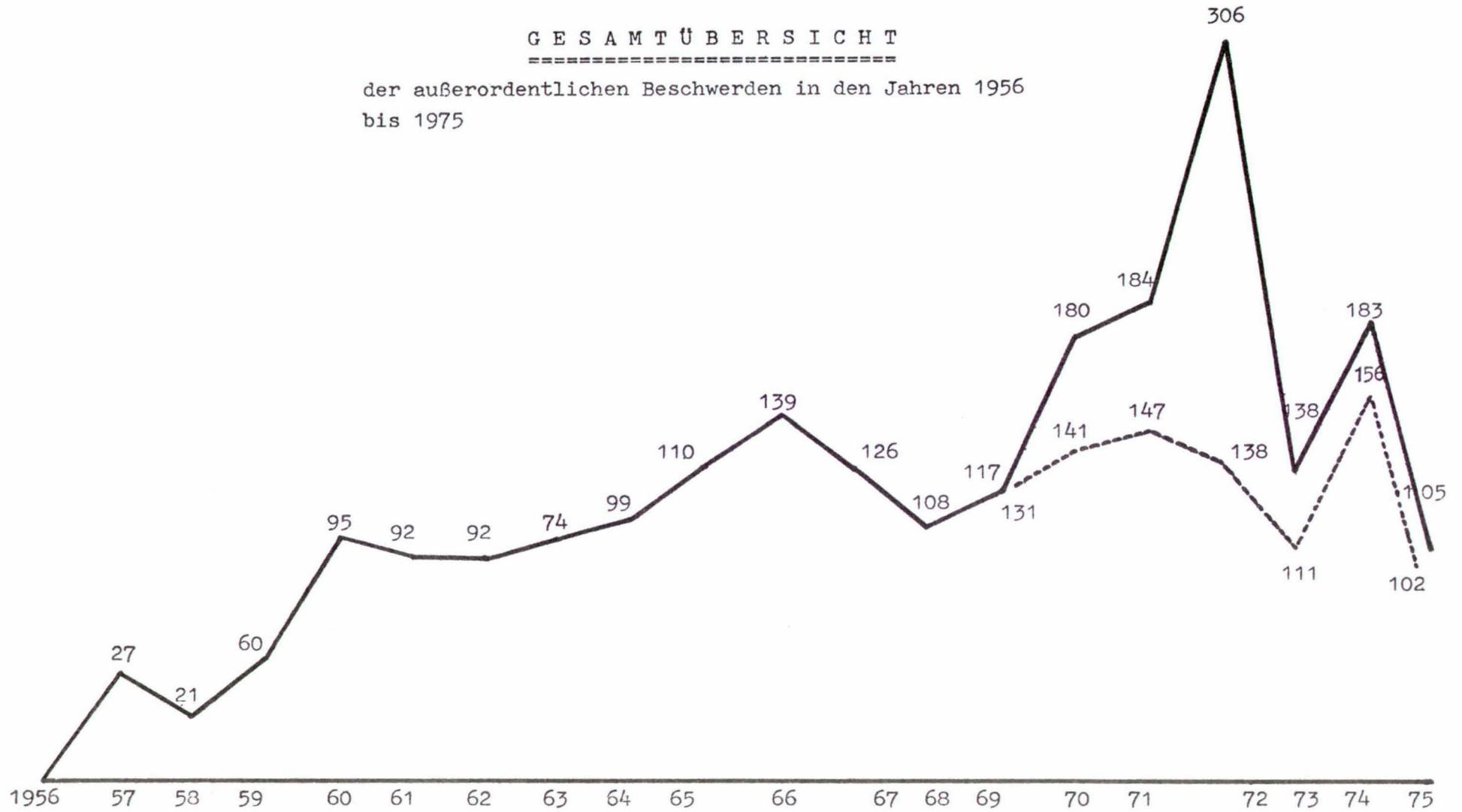


Legende:
----- 1974
————— 1975

GESAMTÜBERSICHT

=====

der außerordentlichen Beschwerden in den Jahren 1956
bis 1975



Legende:

----- = Reduzierte Anzahl an Beschwerden, wenn man die gleichlautenden nur als 1 Beschwerde auffaßt.